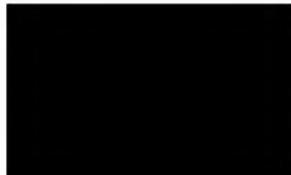




Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

02. April 2014

Auskunft



Aktenzeichen: 34.4/620-10/14 zu
61.1/620-05/09

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KS KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes von fünf Windkraftanlagen in den Gemarkungen Biebern, Fronhofen und Külz

Änderungsgenehmigung:

Die Genehmigung vom 24.08.2012 für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in den Gemarkungen Biebern, Fronhofen und Külz (Bezeichnung des Windparks: „Kisselsheide“) wird wie folgt geändert:

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen von der Änderungsgenehmigung erfasst:

Windenergieanlage WEA 1 Biebern

Fa. Enercon Typ E-82/E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM ETRS89, Zone 32):
Rechtswert 388862 , Hochwert 5540301

Windenergieanlage WEA 2 Fronhofen

Fa. Enercon Typ E-82/E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM ETRS89, Zone 32):
Rechtswert 389151 , Hochwert 5540220

Windenergieanlage WEA 3 Fronhofen

Fa. Enercon Typ E-82/E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM ETRS89, Zone 32):
Rechtswert 389416, Hochwert 5539942

Windenergieanlage WEA 4 Külz

Fa. Enercon Typ E-82/E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM ETRS89, Zone 32):
Rechtswert 389834, Hochwert 5540132

THE INTERNATIONAL AWARDS



The Liveable Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

Windenergieanlage WEA 5 Külz

Fa. Enercon Typ E-82/E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,

Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM ETRS89, Zone 32):

Rechtswert 390194, Hochwert 5540091

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

2.8 Immissionsschutz

2.8.1 Lärm

Gegen die Erteilung der Genehmigung für den geänderten Betrieb der v.g. Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG vom 30.07.2012 mit dem Nachtrag vom 08.01.2014

und den nachfolgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

2.8.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	55 dB(A)	40 dB(A)

2.8.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 1 Biebern:

Immissionsort	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	33,02 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	33,59 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	33,16 dB(A)

Windenergieanlage WEA 2 Frohnhofen:

Immissionsort	Immissionsanteil
IP Mi 1, Im Brühl, Michelbach	32,15 dB(A)
IP Mi 2, Im Brühl 7, Michelbach	32,83 dB(A)
IP Mi 7, Im Brühl, Michelbach	32,53 dB(A)

2.8.1.3 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel - inklusive Impuls- und Tonzuschlägen - zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

WEA 1 bis 5 → **105,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich maximal zulässige Maß an Emissionen der WEA 1 bis 5 inkl. der in der Prognose aufgeführten Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit und der Serienstreuung.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einen Wert von 105,0 dB(A) nicht überschreitet.

2.8.1.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 ist die Einhaltung des unter Ziffer 2.8.1.3 festgeschriebenen Schallleistungspegels von **105,0 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 1 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BlmSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.8.1.5 Die unter Ziffer 2.8.1.4 genannte Emissionsmessung ist im Abstand von 3 Jahren an der Windenergieanlage WEA 1 wiederkehrend durchzuführen.

Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn

- die unter Ziffer 2.8.1.4 genannte Emissionsmessung eine Unterschreitung des unter Ziffer 2.8.1.3 festgeschriebenen Schallleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschäden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

- 2.8.1.6 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 2.8.1.7 Die Ziffern 2.8.1.3 und 2.8.1.7 sowie der erste Aufzählungspunkt der Ziffer 2.8.6 des Genehmigungsbescheides vom 24.08.2012 können entfallen.
- 2.8.1.8 Die übrigen im Genehmigungsbescheid vom 24.08.2012 festgeschriebenen Auflagen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, gelten uneingeschränkt fort.

Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 24.08.2012 Bestandskraft.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.01.2014 haben Sie die Änderung des Betriebsmodus für die mit Genehmigung vom 24.08.2012 genehmigten fünf Windkraftanlagen in den Gemarkungen Biebern, Fronhofen und Külz (Kisselsheide) beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Nach § 6 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind und Sie demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung haben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Idar-Oberstein beteiligt. In Abstimmung mit dieser Behörde bestehen gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach den §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 5 Windenergieanlagen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Schallimmissionsprognose Firma AL-PRO GmbH &CO.KG vom 30.07.2012 mit dem Nachtrag vom 08.01.2014 errichtet und betrieben werden.

Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (BGBl I S. 282)
- 4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973)